

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 141

Diez, Donnerstag den 3. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Artillerieschießplatz.

Die Grenzen des Artillerieschießplatzes bleiben die gleichen, wie sie durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1919 in den Blättern des Kreises veröffentlicht wurden, nämlich:

Nördorf, Bremberg, Gutenacker, Steinsberg, Steinbruch an der Straße Gramberg-Schaumburg, etwa in der Mitte dieser beiden Orte gelegen, Wasenbach, Diebrich, Klingelbach, Herold.

Die Schießübungen werden Montag, 7. Juli 1919, beginnen, und, Sonntage ausgenommen, täglich von 11 Uhr 30 bis 16 Uhr 30 fortgesetzt.

Besondere Anschlagzetteln mit genauem Lageplan des Schießplatzes, die alle für die Bevölkerung von Wichtigkeit seienden Auskünfte und Befehle enthalten, werden durch die Bürgermeister in den beteiligten Gemeinden zum Aushang gebracht.

Der Verkehr ist während der Dauer der Schießübungen von 11 Uhr 30 bis 16 Uhr 30 ausdrücklich verboten.

Die Arbeiter haben dementsprechend den Platz vor 11 Uhr 30 zu räumen.

Gleichwohl ist im Prinzip der Verkehr im nordöstlichen Teil des Schießplatzes (auf der Zeichnung rot schraffiert) nur dann verboten, wenn die Geschütze in der Gegend des Schaumburger Steinbruches in Stellung sind. — Für die erste Serie der Schießübungen sind die 17., 18., 19., 25. und 28. Juli 1919.

Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß dieses Programm eine Aenderung erfährt und die Einwohner nicht früh genug davon in Kenntnis gesetzt werden können.

Sie müssen sich daher in jedem Falle an die Befehle halten, die ihnen von den Posten gegeben werden und die durch rote Fähnchen abgesteckten Grenzen beachten.

Die Bürgermeister können im Falle eines wichtigen Marktes ausnahmsweise um Unterbrechung des Schießens um einen Tag einkommen. Gesuche sind durch Vermittlung des Herrn Landrats einzureichen und müssen acht Tage vorher bei mir eintreffen.

Diez, den 30. Juni 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

M. 1639/19.

Berlin, den 5. Juni 1919.

Bekanntmachung.

Die Anweisung vom 29. September 1911 — II a 2209 — zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (abgedruckt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten 1911 S. 294) wird hiermit wie folgt abgeändert:

1. In Ziffer II. 4 tritt an die Stelle der Absätze 4—8 (von: „In dieser Hinsicht“ bis „eingereicht werden“):

In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Verbrennungsstätte gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder aus Zinkblech gefertigt werden. Die Fugen der Holzsärge sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsärge sind durch Holzapfen, Metallsärge durch Löten zu verschließen. Für die Größe und Höhe der Särge ist den Verbrennungseinrichtungen entsprechend ein Höchstmaß vorzuschreiben.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegender Rissen sind Säge- oder Hobelspane, Holzwohle oder Torfmüll zu verwenden. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Dosen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet.

2. Ziffer II. 7c lautet hinfort:

Für die Ausstellung der unter Ziffer 2 daselbst ge-

forderten amtsärztlichen Bescheinigung ist derjenige beamtete Arzt (Kreisarzt, Oberamtsarzt, Gerichtsarzt, mit Wahrnehmung kreisärztlicher Tätigkeit betraute Stadtarzt, Kreisassistentenarzt) zuständig, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zur Zeit der Anforderung der Bescheinigung befindet. Für die in größeren Krankenhäusern Verstorbenen können von der Zentralbehörde Ärzte der Anstalt zur Ausstellung dieser amtsärztlichen Bescheinigung ermächtigt werden.

3. In Ziffer II 8 heißt es statt Anlage 2: der Anlage.

4. Anlage 1 fällt fort.

5. Anlage 2 heißt: Anlage.

6. Anstelle des Abs. 1 in I § 2 der Anlage 2 tritt:

Als beamtete Ärzte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung, vom 14. September 1911 gelten der für den Bezirk zuständige Kreisarzt, Oberamtsarzt, Gerichtsarzt, mit Wahrnehmung kreisärztlicher Tätigkeit betraute Stadtarzt, Kreisassistentenarzt, sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung (§ 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes) für die in dem Krankenhaus Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind. In diesem letzteren Falle ist Abs. 2 des § 2 besonders zu beachten.

Der Minister des Innern.

Heine.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 4147.

Diez, den 26. Juni 1919.

Wird veröffentlicht.

Die Ausführungsanweisung vom 14. November 1911 ist mit meiner Bekanntmachung vom 27. Oktober 1911, I. 9725 in Nr. 257 des Amtlichen Kreisblattes von 1911, veröffentlicht worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Id. 3314.

Berlin, den 12. Juni 1919.

Bekanntmachung.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden des Bezirks anzukommen, als amtliche Sterbeurkunde im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 des Feuerbestattungsgesetzes vom 14. September 1911 auch die nach dem Gebührentarif zu § 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 gebührenfrei auszustellenden Beerdigungsbescheinigungen (Bescheinigungen in abgekürzter Form) anzusehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

H. Meißner.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

I. 4375.

Diez, den 28. Juni 1919.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Der Herr Kommandierende General der 10. französischen Armee in Mainz hat befohlen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. April 1919, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(N.-Bl. S. 117) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu ahnden seien und der § 4 a. a. O. daher entsprechend abgeändert werde.

Wiesbaden, den 16. Juni 1919.

Der Regierungs-Präsident.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 4433.

Diez, den 27. Juni 1919.

An die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Unterlahnkreises.

Mit der Erntevorschätzung von Weizen, Roggen und Gerste wird in nächster Zeit begonnen werden. Zu diesem Zwecke sind eine Anzahl Sachverständige aus dem Kreise bestimmt worden, die mit entsprechendem Ausweise versehen in den einzelnen Gemarkungen ihre diesbezügliche Tätigkeit aufnehmen werden. Ich bitte, diesen Sachverständigen alle zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen, und insbesondere Vorfälle zu treffen, daß beim Abschätzungsgeschäfte ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses, wenn Sie nicht selbst dazu bereit sind, zugegen ist.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Wetternachrichten.

* Das merkwürdige Wetter. Nach Blättermessungen gehen in der sächsischen und in der preussischen Oberlausitz fast ununterbrochen Regengüsse nieder, wie sie seit Jahrzehnten nicht mehr dort beobachtet wurden. Sämtliche Flüsse führen Hochwasser. Die Spree, die Neiße und die Wanda sind über die Ufer getreten. Im Riesengebirge und in Schlesien sind wolkenbruchartige Regen niedergegangen. Die Temperatur ist dort auf 4 Grad zurückgegangen. Seit 24 Stunden regnet es ununterbrochen. Im Schwarzwald ist in den höheren Lagen Schnee bis auf 1000 Meter gefallen. Infolge der Kälte und des unerwarteten Schneefalles mußte das Vieh von den Weiden in tiefer gelegene Stellen getrieben werden.

Vermischte Nachrichten.

* Von der Deutschen Schule in Antwerpen. Dr. phil. Bernhard Gaster, bisher Direktor der Deutschen Schule in Antwerpen, welche er in einem 17jährigen Direktorat zu einer der größten und angesehensten Auslandsschulen entwickelte, hat jetzt die Leitung der ehrwürdigen 1175-gegründeten Domschule in Camin in Pommern übernommen. Die Antwerpener deutsche Schule mußte ihr unter den günstigsten Aussichten begonnenes 79. Schuljahr vorzeitig am 28. Oktober v. J. abbrechen, nachdem drei Tage vorher sich die 18 Oberprimaner und Oberprimanerinnen in einer Notprüfung das Reisezeugnis erworben hatten. Am 1. Nov. mußte das Lehrerkollegium mit dem letzten Flüchtlingszug Antwerpen verlassen, der Direktor fuhr mit dem vorletzten Militärtransport am 16. November aus Brüssel ab, nachdem schon tags vorher in Antwerpen die Belgier eingerückt waren, welche in die Schule sofort eine Wache legten. Nun ist von der belgischen Regierung das gesamte Inventar der Schule, auch die kostbaren wissenschaftlichen Sammlungen und die wertvolle Lehrbücherei, öffentlich versteigert worden; die Gebäude sollen demnächst an die Reihe kommen.